

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

Einrichtung eines Zebrastreifens auf der Baptiststraße/Ecke Quettinghofstraße, Richtung Hackenbroich

hier: Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.04.2013, TOP 8.3.1

Entsprechend der Bitte des Bürgervereins Roggendorf/Thenhoven beantragt die Bezirksvertretung Chorweiler die Einrichtung eines Zebrastreifens auf der Baptiststraße/Ecke Quettinghofstraße Richtung Hackenbroich, um dort die Verkehrssicherheit, insbesondere für Schul- und Kindergartenkinder, zu erhöhen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als erneuten Prüfauftrag an.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Im Bereich Baptiststraße/Ecke Quettinghofstraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt. In unmittelbarer Nähe der Baptiststraße/Ecke Quettinghofstraße befindet sich weder eine Schule noch ein Kindergarten.

Dem Antrag der Bezirksvertretung Chorweiler kann seitens der Verwaltung nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen im Rahmen der bestehenden Richtlinien nicht vorliegen.

Für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind seit dem 01.01.2002 die Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen zu beachten. Nach diesen Richtlinien kommt die Anordnung eines Fußgängerüberweges in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken (Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen) vorliegen. Die Fußgängerstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges kommt ab einer Stärke von 50-100 Fußgängern in Betracht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden offensichtlich diese Verkehrsstärken im Bereich Baptiststraße/Ecke Quettinghofstraße nicht erreicht.

Fußgängerüberwege können auch in unmittelbarer Nähe von schutzwürdigen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten eingerichtet werden, um die Verkehrssicherheit für Schul- und Kindergartenkinder sicher zu stellen. Die nächste Schuleinrichtung befindet sich zwei Straßenzüge weiter in der Gutnickstraße, so dass auch in dieser Hinsicht keine andere Entscheidung begründet werden kann.